



Die Staatsanwaltschaft Wien hat das Ermittlungsverfahren zu AZ 79 St 42/22f gegen A**** T**** H****, Dr. W**** V****, die C**** C**** G**** GmbH, die D**** N**** GmbH, D**** E**** GmbH, D**** M**** GmbH, D**** P**** GmbH, E**** S**** und S**** M**** wegen des Verdachts des schweren gewerbsmäßigen Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 2, 148 erster Fall, 12 dritter Fall StGB bzw. nach § 3 Abs 1 Z 2 und Abs 2 VbVG iVm §§ 146, 147 Abs 1 Z 1, Abs 2, 148 erster Fall StGB gemäß § 190 Z 2 StPO am 12. Dezember 2023 eingestellt.

EINSTELLUNGSBEGRÜNDUNG:

Aufgrund der Sachverhaltsdarstellung des AMS Wien vom 23.02.2022 standen die oben genannten Personen und Verbände im Verdacht, im Zeitraum März 2020 bis Februar 2022 in Wien in mehreren Angriffen als Geschäftsführer und Verantwortliche der D**** Gruppe mit dem Vorsatz, sich oder Dritte durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, Verfügungsberechtigte des AMS Wien durch Täuschung über Tatsachen, indem sie in Anträgen auf Kurzarbeitshilfe vorgaben, Kurzarbeit für Arbeitnehmer durchzuführen, obwohl sie diese in vollem Umfang weiter beschäftigten, sowie teilweise unter Benützung falscher Urkunden, nämlich mit gefälschten Unterschriften versehener Sozialpartnervereinbarungen, zu Handlungen, nämlich zur Auszahlung tatsächlich nicht zustehender Kurzarbeitshilfe in Höhe von zumindest EUR 52.861,20 für insgesamt elf Projekte verleitet zu haben, die das AMS Wien mit diesem Betrag am Vermögen schädigte.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren umfasste die Vernehmung sämtlicher für die Beantragung der Kurzarbeit in Frage kommender verantwortlicher Personen sowie einer Vielzahl der betroffenen Mitarbeiter:innen. Darüber hinaus wurden vom AMS - soweit möglich - relevante Unterlagen übermittelt und auch das Bundesministerium für Finanzen im Wege der Amtshilfe um Übermittlung relevanter Unterlagen für den inkriminierten Tatzeitraum ersucht.

Sämtliche Beschuldigten leugneten die gegen sie erhobenen Tatvorwürfe und bestritten einen Täuschungs- Schädigungs- oder Bereicherungsvorsatz.

Wesentliche Erkenntnisse dazu, wer die Hauptverantwortung in Zusammenhang mit der

Beantragung der Corona-Förderungen hatte, konnten im Zuge der durchgeführten Ermittlungen nicht erlangt werden. Der Beschuldigte A***** T***** H***** gab diesbezüglich im Zuge seiner Vernehmung an, er selbst beschäftige sich seit fünf bis sechs Jahren ausschließlich mit strategischen und künstlerischen Themen, dem Aufstellen neuer Finanzierungen sowie dem Erkennen internationaler Trends. Er habe dem Mittelmanagement die Anweisung gegeben, sich um die Umsetzung der Kurzarbeit und aller damit verbundenen Maßnahmen zu kümmern, er selbst habe daher keine weiteren Wahrnehmungen zum konkreten Prozedere.

Unter Berücksichtigung der in der Anfangsphase der Pandemie unbestritten herrschenden Unsicherheit war davon auszugehen, dass die im Mittelmanagement tätigen Personen sowie auch die Restaurant- und Betriebsleiter im Rahmen ihrer Möglichkeiten in ihrem Verantwortungsbereich selbständig nach bestem Wissen und Gewissen agierten. Es ist unbestritten, dass einige der auf den Kurzarbeitsanträgen geleisteten Unterschriften nicht von den jeweiligen Mitarbeiter:innen selbst stammen, aufgrund der vorliegenden Zeugenaussagen lag jedoch der Schluss nahe, dass diese - von nicht mehr feststellbaren Personen - aus Praktikabilitätsabwägungen „in Vertretung“ geleistet und nicht zum Zweck der betrügerischen Erlangung von Kurzarbeitshilfe gefälscht wurden.

Unter Berücksichtigung der Vielzahl von Betrieben und Arbeitnehmern ist durchaus nachvollziehbar, dass es coronabedingt immer wieder zu zumindest krankheitsbedingten Ausfällen kam, betroffene Mitarbeiter:innen ersetzt werden mussten und fallweise Arbeitsleistungen erbracht wurden, die letztlich nicht mit den Angaben in den ursprünglichen Anträgen in Übereinstimmung zu bringen waren.

Hinsichtlich einer konkreten Schadenssumme ist festzuhalten, dass diese vom AMS bis zuletzt, insbesondere auch aufgrund fehlender Arbeitszeitaufzeichnungen, nicht ermittelt werden konnte.

Letztlich konnten die umfassend durchgeführten Ermittlungen eine betrügerische Beantragung von Kurzarbeitsförderungen durch Verantwortliche der D*****-Gruppe mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nicht erhärten, weshalb das Ermittlungsverfahren gegen sämtliche Beschuldigte aus Beweisgründen gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt wurde.